

# Stellungnahme

Eingebracht von: Steininger, Karl W.

Eingebracht am: 17.08.2018

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Marktwirtschaft weist als dezentrales Organisationsprinzip besonders viele Vorteile auf. Sie ist jedoch nur dann zweifellos der gesellschaftlichen Entwicklung zuträglich, wenn ihr ein Rahmen gegeben ist, der den Umgang mit Externalitäten (Pigou, 1920) und öffentlichen Gütern (Zuteilung von Eigentumsrechten – Coase, 1960; kollektives Handeln bei Gemeinschaftsgütern – Ostrom, 1990) so regelt, dass die Wohlfahrt der Menschen erhöht wird (in Österreich: Konzept der ökosozialen Marktwirtschaft).

Österreich hat hier besondere Standards entwickelt, gilt daher nicht ohne Grund als Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität (vgl. etwa das jüngste Ranking des Economist aus dem August 2018).

Eine Neuausrichtung des Regelsystems, die in Bewilligungsverfahren von Projekten, die öffentliches Interesse tangieren, nicht mehr der gesellschaftlichen Abwägung größtes Gewicht gibt, sondern bei Verfahrensdauern, die ein Jahr übersteigen, entweder eine Automatik der Bewilligung vorsieht (wodurch etwa das Übergehen der staatlichen Verpflichtung zum Gesundheitsschutz möglich werden würde) oder der Ablehnung vorsieht (wodurch Innovationen verhindert werden könnten), würden in beiden Fällen nicht mehr dem gesamthaften öffentlichen Interesse – und damit einer der Wohlfahrt dienenden Entwicklung – gerecht werden. Der vorliegende Entwurf des Standortgesetzes sieht ersteres vor, würde aus diesem Grund einen Rückschritt für Österreich bedeuten, und könnte dazu genützt werden – und dies im Widerspruch zur Bezeichnung des Gesetzesentwurfs – Entwicklungen zum Schaden des Wirtschaftsstandortes Österreich auszulösen. Dies weil allein der Zeitablauf relevant wäre, die Einhaltung gesetzlicher Schutzstandards insofern nicht garantiert wäre. Auch würden für die gemäß diesem Gesetz bevorzugten Projekte reduzierte Anforderungen gelten: Der Maßstab wäre nicht mehr ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und menschliche Gesundheit, sondern wesentliche negative Auswirkungen wären vielmehr bloß zu vermeiden und könnten nicht zur Projektabweisung führen. Auch der Rechtsschutz wäre über eine Einschränkung bei der Anfechtungsmöglichkeit substantiell eingeschränkt.

Da der Gesetzesentwurf bisherige Schutzstandards nicht gewährleisten würde – und dies weitgehend, ohne dass dies im Rechtsweg in Frage gestellt werden könnte – würde seine Umsetzung wesentliche Verschlechterungen für die Menschen in Österreich und den gemeinsamen Wirtschaftsstandort ermöglichen.